



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Februar 1997 NR. 302

Bärschwil; Genehmigung des Erschliessungsplanes Hauptstrasse; Fussgängerübergang im Bereich "Mühle"

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassenplan) über die Hauptstrasse, Fussgängerübergang im Bereich "Mühle" zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 22. November 1996 bis 21. Dezember 1996 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **keine** Einsprachen ein, es steht somit der Genehmigung des Erschliessungsplanes nichts im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Hauptstrasse, Fussgängerübergang im Bereich "Mühle" in Bärschwil wird genehmigt.

Staatsschreiber

iV.

Y. Stadel

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) pg/cw (avcw/rb-121.doc) mit 2 genehmigten Plänen

Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4252 Bärschwil, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)